

Reglement über den Bewohnerfonds des Wohn- und Pflegeheims Lindenbaum

Bewohnerfonds-Reglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. Oktober 2022.
Dem fakultativen Referendum unterstellt 20. Januar 2023 bis 1. März 2023.
An der Abstimmung vom 18. Juni 2023 genehmigt.
In Vollzug seit 1. Januar 2023.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. Februar 2009¹ und Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Zuzwil vom 15. August 2011 folgendes

Reglement über den Bewohnerfonds des Wohn- und Pflegeheims Lindenbaum

Art. 1 Zweck

¹ Der Bewohnerfonds des Wohn- und Pflegeheims Lindenbaum² der politischen Gemeinde Zuzwil bezweckt, die Geselligkeit und die Aktivitäten zu fördern sowie besondere Wünsche für die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Pflegeheims Lindenbaums zu erfüllen.

Art. 2 Fondsmittel

¹ Der Fonds wird geäuftnet durch

- a) Zuwendungen, Donationen, Schenkungen und Legate;
- b) Einlagen aus der Erfolgsrechnung der politischen Gemeinde;
- c) Vermögenserträge.

² Von den Bewohnerinnen und Bewohnern darf keine obligatorische Abgabe an diesen Fonds verlangt werden. Spenden an den Fonds sind steuerabzugsberechtigt.

Art. 3 Verwendung der Mittel

¹ Der Fonds wird grundsätzlich so verwendet, dass möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner davon profitieren können.

² Der Fonds kann

- a) einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern Unterstützung bieten, insbesondere für die Teilnahme an kostenpflichtigen Anlässen wie Konzerten, Theateraufführungen usw.;
- b) für offizielle Anlässe des Wohn- und Pflegeheims Lindenbaum wie Bewohnerausflüge, Feiern, Aktivitäten und Ferien zur Mitfinanzierung genutzt werden;
- c) für Anschaffungen herangezogen werden, die die Geselligkeit fördern;
- d) für Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner im Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum benützt werden;
- e) zur Deckung der im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren im Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum entstehenden Aufwände verwendet werden;
- f) zur Verbesserung der baulichen Infrastruktur, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dient, in Anspruch genommen werden.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Über die Verwendung der Mittel aus dem Fonds entscheidet:

- a) die Heimleitung bis zum Betrag von Fr. 5 000.– pro Bezug;

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² nachstehend Fonds

- b) die Heimkommission über Beträge von über Fr. 5 001.– pro Bezug;
- c) der Gemeinderat über Beträge von über Fr. 20 001.– pro Bezug.

Art. 5 Verwaltung

¹ Der Bewohnerfonds wird als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Zuzwil geführt.

Art. 6 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Zuzwil, 24. Oktober 2022

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Dieses Reglement wurde vom 20. Januar 2023 bis 1. März 2023 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Stimmbürgerschaft genehmigte dieses Reglement an der Abstimmung vom 18. Juni 2023.